

und Siegeltaxen auch für Gültbriefe herabzusetzen, sei - habe doch Luzern hiefür seine Einwilligung verweigert - nicht stattgegeben worden. Schliesslich sei zu bedenken, dass die Kanzlei durch die Aufhebung der Taxen auf Aufschlagbriefen, Kaufbriefen und Quittungen und die Herabsetzung der Taxen für Gantbriefe ohnehin schon grosse Einbusen erleide. *"Also Verstehet sich Im guetlichen Vertrag die abgesetzte tax allein uff die khauffbrieff, Usrichtung, Teilungsbrieff usw. 10 ss Zeschryben und 5 ss Von 100 gl. Zesiglen."*

[8.] Ob der Forderung, in Werthenstein eine Wirtschaft und Herberge zu errichten, nachgegeben werden könne, möge die Obrigkeit entscheiden.

Kopie, von Beat II. Zurlauben [?]
AH 25, 316-317^r

175

[1653]

A

FORDERUNGEN VON STADT UND AMT WILLISAU [IM BAUERNKRIEG] UND
DIESBEZUEGLICHE STELLUNGNAHMEN

Was die Aemterbesetzungen - ausgenommen jene des Schultheissen und des Stadtschreibers, welche unter gewissen Bedingungen der Stadt zugestanden worden seien - betreffe, habe man die Willisauer an ihre Obrigkeit gewiesen.

*"Sonsten uff das Von der Oberkheit empfangne Worth des Grossweybels halber, ist Zwahr von ettlichen herren Nebendthin im discours den Willisauern Ver-
trostung beschäichen, Aber Zuvor und ehe sy das Urkhundt [?] wegen des Statt-
schrybers erlangt hatendt."*

Kopie, von Beat II. Zurlauben [?]
AH 25, 317^v